Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen





Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2680

A10

14. Juni 2024 Seite 1 von 1

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Berichtsbitte der Fraktion der SPD vom 3. Juni 2024 zum Thema "Können Hochschulen ihrem Auftrag bei der staatlichen Anerkennung von Sozialberufen überhaupt nachkommen?"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die kommende Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 19.06.2024 bin ich um einen Bericht zu der o.g. Thematik gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen meinen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Wissenschaftsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf Telefon 0211 837-2000 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mkjfgfi.nrw.de www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 706, 709 (HST Stadttor) 707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

"Können Hochschulen ihrem Auftrag bei der staatlichen Anerkennung von Sozialberufen überhaupt nachkommen?"

Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 19.06.2024

Der staatlichen Anerkennung im Einzelfall vorgeschaltet ist die Feststellung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde, dass ein Studiengang der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik die berufsrechtliche Eignung nach dem Sozialberufe Anerkennungsgesetz (SobAG) aufweist. Hierzu stellt das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium nach Antrag der Hochschule und nach erfolgter Akkreditierung, Reakkreditierung und Systemakkreditierung binnen drei Monaten durch Bescheid für die Dauer der Akkreditierungsfrist fest, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 SobAG erfüllt (§ 7 Abs. 1 SobAG). Für einen Studiengang der Heilpädagogik erfolgt die Feststellung durch das für Soziales zuständige Ministerium (§ 7 Abs. 2 SobAG). Dem Antrag ist die schriftliche Versicherung der Hochschule beizufügen, dass der betreffende Studiengang die Voraussetzungen nach §§ 2, 3 oder 4 SobAG erfüllt.

Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung im Einzelfall, d.h. gegenüber Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs, sind gemäß § 1 Absatz 4 i.V.m. den Absätzen 1 bis 3 SobAG die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen Nordrhein-Westfalens, an denen die Studierenden die einschlägigen Studiengänge absolviert haben. Die Urkunde der staatlichen Anerkennung wird den Absolventinnen und Absolventen gesondert zu der Bachelorurkunde ausgehändigt und berechtigt sie zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung. Der Ausspruch der staatlichen Anerkennung folgt als gebundene Entscheidung unmittelbar der erfolgreichen Beendigung des Studiums, wenn nicht zwingende Versagensgründe nach § 1 Abs. 5 SobAG vorliegen. Die staatliche Anerkennung ist trotz erfolgreichen Studienabschlusses zu versagen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen (§ 1 Abs. 5 S. 1 SobAG) oder die betreffende Person wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat – u.a. sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Übergriffe und Nötigungen, Vergewaltigung – verurteilt wurde (§ 1 Abs. 5 S. 2 SobAG).

Eine einmal ausgesprochene Anerkennung kann bzw. muss bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im behördlichen Ermessen nach den §§ 48, 49 VwVfG NRW aufgehoben werden (§ 1 Abs. 7 SobAG) mit der Folge, dass die Anerkennungsurkunde einzuziehen ist (§ 1 Abs. 6 SobAG). Für Aufhebung und Einziehung ist die Hochschule zuständig, die die Anerkennung ausgesprochen hat. Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen obliegt den Hochschulen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie. Sie wird von dem vorhandenen Personal der Prüfungsämter und -ausschüsse vorgenommen.

Im Rahmen der Entscheidung über eine Aufhebung nach §§ 48, 49 VwVfG sind die in § 1 Abs. 5 SobAG genannten Aspekte im Rahmen des Ermessens beachtlich. Hiernach führt insbesondere eine Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat zu einer Aufhebung der staatlichen Anerkennung. Insoweit relevante Informationen in Strafsachen (Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls; Erhebung der öffentlichen Klage; Urteile) gegen Personen, die in Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, sind den Hochschulen als für die Erteilung der Berufsberechtigung zuständigen Stellen durch die Justiz mitzuteilen (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Nr. 27).

Die Landesregierung berichtet dem Landtag gemäß § 10 Absatz 2 SobAG erstmalig bis zum 31. Dezember 2024 über die Erfahrungen mit dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz. Hierzu werden auch Daten zu Erfahrungen der Hochschulen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Erteilung, Rücknahme oder Wiederruf der staatlichen Anerkennung erhoben. Den sich hieraus ergebenden Erkenntnissen zu möglichen Anpassungsbedarfen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.